



## N I E D E R S C H R I F T

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Mittwoch, den 06.11.2019
Sitzungsnummer	StvV/031/2019
Sitzungsbeginn	18:10 Uhr
Sitzungsende	22:30 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

### Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats lt. Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV **V o l c k** eröffnete die Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und den Vertreter der Presse.

Er stellte fest, dass gegen die Form und Frist der Einladung keine Einwendungen erhoben wurden und dass die Stadtverordnetenversammlung mit 53 Stadtverordneten beschlussfähig ist.

StvV **V o l c k** **begrüßte die nachgerückten Stadtverordneten Bernd Müller** (FW-Fraktion; nachgerückt zum 01.10.2019 für Dr. Andreas Viertelhausen) und **Peter Helmut Weber** (SPD-Fraktion; nachgerückt zum 01.11.2019 für Dr. Karl Ihmels).

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Tagesordnung ohne Änderungen einstimmig (53.0.0) zu.

### Tagesordnung:

#### 1 Fragestunde

#### Teil I

#### 2 Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2018/2019 zum Nachtragshaushalt 2019 Vorlage: 1481/19 - I/484

- 3 Stadtreinigung Wetzlar  
Nachtragswirtschaftsplan 2019  
Vorlage: 1448/19 - I/480**
- 4 Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar  
Feststellung des Jahresabschlusses 2018  
Vorlage: 1482/19 - I/485**
- 5 Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar  
Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2019  
Vorlage: 1483/19 - I/486**
- 6 Bebauungsplan Nr. 402 "Bahnhofstraße", 2. Änderung, Wetzlar-Niedergirmes  
Satzungsbeschluss  
Vorlage: 1450/19 - I/481**
- 7 Rad- und Fußverkehrskonzept für die Stadt Wetzlar  
Vorlage: 1382/19 - I/477**
- 8 "Wetzlarer Erklärung für ein Zusammenleben in Vielfalt"  
Vorlage: 1425/19 - I/471**
- 9 Aktion "Gelbe Schleife" (Solidarität mit unseren Soldaten)  
Beitritt der Stadt Wetzlar  
Vorlage: 1435/19 - I/472**
- 10 Radverkehrsanlagen in der Ernst-Leitz-Straße  
Prüfungsauftrag  
Vorlage: 1455/19 - I/475**
- 11 Mitteilungsvorlagen**
  - 11.1 Organisatorische Entwicklung des Stadtbetriebsamtes  
Vorlage: 1312/19 - I/440**
  - 11.2 Sachstandsbericht Klimaschutz 2017 bis 2019  
Vorlage: 1415/19 - I/463**
  - 11.3 Jahresbericht 2018 des Wohnhilfebüros  
Vorlage: 1441/19 - I/479**
  - 11.4 Bericht III. Quartal 2019  
Vorlage: 1451/19 - I/482**

- 12 Wahlen**
- 12.1 Bestellung eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar I (Kernstadt)  
Vorlage: 1437/19 - I/473**
- 12.2 Wahl eines Schiedsmanns für den Schiedsamsbezirk Wetzlar I  
Vorlage: 1475/19 - I/483**
- 12.3 Wahl einer/eines stellv. Stadtverordnetenvorsteherin/s**
- 12.4 Betriebskommission Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar  
Mitglied**
- 12.5 Kommission "Stadtteilbeirat Silhöfer Aue/Westend"  
Mitglied**
- 12.6 Aufsichtsrat Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH  
Mitglied**
- 12.7 Kommission "Prävention"  
Mitglied**
- 12.8 Betriebskommission Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar  
Stellv. Mitglied**
- 12.9 Behindertenbeirat  
Stellv. Mitglied**
- 12.10 Sportkommission  
Stellv. Mitglied**

## **Teil II**

- 13 Grundstücksverkauf  
Veyssel und Mürvet Özen, Wetzlar (Zehntscheune)  
Vorlage: 1442/19 - II/150**
- 14 Grundstücksverkauf  
Carsten und Anne-Katrin Steffen, Wetzlar  
Vorlage: 1457/19 - II/152**
- 15 Verschiedenes**

## Zu 1 Fragestunde

Frage Nr. : 1498/19 - III/121  
vom : 31.10.2019  
Fragesteller : Stv. Breidsprecher, CDU-Fraktion

---

Stv. B r e i d s p r e c h e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine sehr geehrten Damen und Herren, Vorbemerkung: Am 29.11.2019 soll gemäß Veranstaltungskalender in der Rittal-Arena die Punk-Rock-Band ‚Feine Sahne Fischfilet‘ auftreten. Diese linksextreme Band ruft in den Texten ihrer Songs zur Gewalt gegen Polizisten auf und verunglimpft unseren Staat auf übelste Weise. Ein Auszug: ‚Die Bullenhelme, die sollen fliegen, eure Knüppel kriegt ihr in die Fresse rein. Die nächste Bullenwache ist nur einen Steinwurf entfernt.‘ ‚Deutschland ist scheiße, Deutschland ist Dreck, Deutschland verrecke, das wäre wunderbar.‘ Die Rittal-Arena gehört der Stadt und wird von Gegenbauer betrieben.

Deshalb frage ich den Magistrat:

Ist der Magistrat gewillt, seine Einflussmöglichkeiten und engen Kontakte zum Veranstalter Gegenbauer zu nutzen, letztlich auch im Sinne des ‚Zusammenlebens in Vielfalt‘ unter Tagesordnungspunkt 8, diesen skandalösen Auftritt zu verhindern?“

StR K o r t l ü k e:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, sehr geehrter Herr Breidsprecher, Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Gegen die Musikgruppe ‚Feine Sahne Fischfilet‘ wurde nach den dem Magistrat vorliegenden Informationen auf Grund des Musikstückes ‚Staatsgewalt‘ auf dem Debütalbum ‚Backstage mit Freunden‘ aus dem Jahr 2009 ein Prüfverfahren der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien eingeleitet. Eine Indizierung des Albums fand nicht statt. Die Band tritt national, wie auch international auf.

Alleine nach der in Wetzlar für den 29. November vorgesehenen Veranstaltung finden bis zum Jahresende 12 weitere Konzertveranstaltungen in großen Veranstaltungshallen, zum Beispiel in der Brose-Arena in Bamberg, in der CGM-Arena in Koblenz, der Westfalenhalle in Dortmund (wegen der Kartennachfrage aus dem Ruhr-Congress-Center Bochum dorthin verlegt), der Weser-Ems-Halle in Oldenburg, in der Messe Frankfurt/Oder sowie in der Stadthalle Zwickau statt.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Betreibervertrages für die Arena Wetzlar in der aktuellen Fassung entscheidet die Gegenbauer Location Management und Services GmbH (kurz: GLM) eigenverantwortlich über die Disposition, Veranstaltungstypen, Termine und Konditionen.

Die GLM verpflichtet sich in § 4 Absatz 1 Satz 1 des Betreibervertrages, nach besten Kräften die Vorzüge der Arena Wetzlar für attraktive regionale, nationale und internationale Unterhaltungs-, Sport- und Musikveranstaltungen, Tagungen und Kongresse sowie sonstige Veranstaltungen im Rahmen eines Marketing-Konzeptes bei Veranstaltungen bekanntzumachen, um so eine möglichst hohe und attraktive Auslastung der Arena Wetzlar zu erreichen.

Im Rahmen dieser Kriterien ist GLM bei der Akquisition von Veranstaltungen frei. GLM verpflichtet sich, hierbei stets das Ansehen von Wetzlar zu fördern und diesem keinen Schaden zuzufügen. GLM ist in jedem Fall verpflichtet, Veranstaltungen und Veranstaltern neutralen und diskriminierungsfreien Zugang zu der Arena Wetzlar auf der Grundlage allgemein gültiger Geschäfts- und Preiskonditionen zu ermöglichen.

Der Magistrat wird die Ausgestaltung der zitierten Vertragsregelung am Beispiel des bevorstehenden Konzertes mit der Geschäftsführung erörtern.“

Zusatzfrage FrkV Dr. B ü g e r:

„Herr Vorsteher, meine Damen und Herren, welches Signal, Herr Stadtrat, setzen wir mit einem solchen Beitrag in Richtung Polizei, wenn wir diese Veranstaltung unter dem - wie Sie gerade sagten - unter dem Logo ‚Besonders attraktives Angebot‘ bezeichnen und wenn wir nicht alle möglichen Mittel ausschöpfen, um diesen Auftritt zu verhindern.“

StR K o r t l ü k e:

„Diese Wertung letztendlich kann die Polizei nur selber übernehmen“.

Zusatzfrage FrkV Dr. B o h n:

„Ich frage den Stadtrat, ist es nicht möglich, hier bei dem Veranstalter Gegenbauer vorstellig zu werden, dass diese Band, wenn sie denn Musikstücke vorträgt, solche Stücke mit solchen Texten dann unterlässt. Dass wenigstens dann der Form halber hier nicht ‚Deutschland ist scheiße‘ oder sonstwas noch gesungen wird. Da bin ich der Meinung, das ist Sittenverfall und das ist was, was durchaus einer Intervention den Rahmen gibt und wenn Sie sich da raus reden, dass das eine vertragliche Grundlage ist, was den Veranstalter allein betrifft, da kann ich nicht zustimmen. Denn wenn die NPD irgendwas macht, da sind die öffentlichen Kommunen sofort parat und setzen private Leute unter Druck und so weiter und so fort. Dankeschön.“

StR K o r t l ü k e:

„Herr Bohn, das was ich jetzt gerade gehört habe, empfinde ich als ein Statement und nicht als eine Frage. Ich verweise auf meinen letzten Satz meiner Beantwortung.“

Zusatzfrage Stv. B r e i d s p r e c h e r:

„Herr Stadtrat Kortlüke, haben Sie in dieser Hinsicht persönlich mit Gegenbauer, dem Veranstalter und Verantwortlichen dieser Halle, Kontakt aufgenommen aufgrund meiner Anfrage und halten Sie eine Band mit diesen Texten für werbewirksam für uns?“

StR Kortlücke:

„Also ich verweise nochmal auf meine Antwort, dass wir halt von Seiten des Magistrats auf Grundlage der uns gegebenen Vertragsregelungen jetzt mit dem Hallenbetreiber diesen Fall erörtern werden. Gegenbauer ist nicht Veranstalter dieser Veranstaltung, sondern er stellt auch lediglich die Halle zur Verfügung.“

Zusatzfrage Stv. Pohl:

„Ist dem Magistrat bekannt, dass diese Gruppe sich von den Liedern, vor allem von diesen beiden, das sind ja Frühwerke von diesen, bereits seit mehreren Jahren distanziert hat? Dass sie weiterhin nicht mehr im Verfassungsschutzbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern erwähnt werden, nachdem sie vorher einige Jahre halt auf der Liste dort standen. Ist das bekannt?“

StR Kortlücke:

„Es ist dem Magistrat bekannt, dass ‚Feine Sahne Fischfilet‘ seit 2017 national und international ausgezeichnet wird, z. B. haben sie 2017 den Preis für Popkultur bekommen in der Kategorie ‚Spannendste Idee / Kampagne‘ und bei der mtv-music-award 2018 wurde die Musikgruppe in der Kategorie ‚best german act‘ nominiert. Dass diese Band derzeit in Verfassungsschutzberichten erwähnt wird, ist uns nicht bekannt.“

Frage Nr. : 1501/19 - III/122  
vom : 01.11.2019  
Fragesteller : Stv. Chr. Schäfer, CDU-Fraktion

---

Stv. Schäfer:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, meine Vorbemerkung, die abgedruckt ist, kann ich ein bisschen abändern, weil mir inzwischen klar ist, dass es sich bei dem Objekt um die Helgebachstraße 44 handelt, über das wir in der letzten Stadtverordnetenversammlung abgestimmt haben, nämlich den Verkauf. Das ändert aber nichts an der Begründung für den Verkauf und deshalb frage ich:

Aus welcher Vorschrift der Vergaberichtlinien für die Förderung des Erwerbs von Baugrundstücken und Eigenheimen durch Begünstigte ergibt sich bzw. in welcher Art und Weise wurde ein nach den gesetzlichen Vorschriften wirksames Vorkaufsrecht vereinbart, aus dem sich das Recht eines einzigen Mieters ergibt, ein Vorkaufsrecht an dem Mehrfamilienhaus geltend zu machen?“

Bgm. Dr. Viertelhausen:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrter Herr Schäfer, meine Damen, meine Herren, zu der Anfrage darf ich wie folgt Stellung nehmen: Nach Ziffer VI der Richtlinien für die Förderung des Erwerbs von Baugrundstücken und Eigenheimen durch Begünstigte vom 28.01.1999, zuletzt geändert am 28.09.2000, wurde den Mietern der Liegenschaft Helgebachstraße 44 das Angebot gemacht, mitzuteilen, ob sie ein Erwerbsinteresse an dem Verkauf der Liegenschaft haben. Es haben sich zwei Personen gemeldet, die anderen Mieter hatten kein Interesse an dem Gebäude, so dass es letztendlich an die beiden Mieter verkauft wurde. Ein Vorkaufsrecht zugunsten dieser Mieter bestand nicht.“

Zusatzfrage Stv. Schäfer:

„Dann stelle ich folgende Zusatzfrage: Herr Bürgermeister, ist Ihnen bekannt, dass die von Ihnen zur Begründung herangezogene Ziffer VI der Förderrichtlinien nicht mehr existent ist, sondern durch Beschluss diesen Jahres aufgehoben worden ist? Der wurde aus den Richtlinien entfernt und kann damit auch nicht rückwirkend Anwendung finden.“

Bgm. Dr. Viertelhausen:

„Jawohl, das ist mir bekannt. Und der Kontakt zu den Mietern wurde im Februar 2019 aufgenommen und die neue Richtlinie ist aus dem Mai 2019.“

Zusatzfrage FrkV Dr. Bohm:

„Ist es tatsächlich so, dass der Magistrat solche Verträge mit Vorkaufsrechten tätigt, die in einer so langen Zeitspanne unabsehbare Folgen letztlich haben? Dasselbe ist ja mit der ‚Zehntscheune‘, da waren deutsche Interessenten ebenfalls vorhanden und es wird dann hier letztlich zurückgegriffen auf ein Vorkaufsrecht. Wenn man solche Verträge macht mit Vorkaufsrecht, da meine ich, geht man ein bisschen weit. Die Frage ist die, ob der Magistrat solche Verträge weiter pflegt zu tätigen?“

Bgm. Dr. Viertelhausen:

„Also erst mal: Wir sortieren nicht nach Nationalität. Und wie lange es zwischen einer Anfrage und dem letztendlichen Verkauf dauert, das ist situationsbedingt und hängt ab von der Immobilie. Wenn zum Beispiel im Ausschuss gefordert wird, verhandel doch nochmal nach, kann es auch etwas länger dauern. Also da kann man keine generelle Stellungnahme zu abgeben.“

Frage Nr. : 1503/19 - III/123  
vom : 03.11.2019  
Fragesteller : Stv. Hantusch, NPD-Fraktion

---

Stv. H a n t u s c h:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrte Damen und Herren, laut der Zeitschrift ‚Junge Freiheit‘ kürzt das Bundesfamilienministerium das Programm ‚Demokratie leben‘. Betroffen sind unter anderem Projekte der Amadeu-Antonio-Stiftung sowie das Aussteigerprogramm ‚Exit‘. Meine Frage:

Werden der Stadt Wetzlar beim Projekt ‚Demokratie leben‘ auch Mittel gekürzt?“

OB W a g n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen, meine Herren, Herr Hantusch, ich darf Sie beruhigen, der Stadt Wetzlar werden keine Fördermittel gekürzt.“

**Teil I**

**Zu 2 Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2018/2019  
zum Nachtragshaushalt 2019  
Vorlage: 1481/19 - I/484**

Stv. B r e i d s p r e c h e r hielt das Haushaltssicherungskonzept für gut strukturiert und informativ. Er sprach die geplante Umstrukturierung des Bäderbetriebs an und erwartete eine Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung. FrkV Dr. B ü g e r erklärte für die FDP-Fraktion, dass das Haushaltssicherungskonzept abgelehnt werde. Vielmehr sei eine Finanzkonsolidierung notwendig. Es seien falsche Prioritäten gesetzt worden, auch wenn positive Bemühungen des Kämmers gesehen würden. FrkV Dr. B o h n erkannte die Bemühungen an. Trotzdem werde seine Fraktion den Antrag ablehnen.

StR K r a t k e y beantwortete die aufgeworfenen Fragen. Die Mittel für Städtepartnerschaften seien wegen eines Jubiläums einmalig aufgestockt worden. Der Betriebsübergang für die Bäder würde nach Gesetz vorbereitet und nach Abschluss der Vorbereitungen der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. OB W a g n e r erklärte, dass über diese Absichten im Ältestenrat bereits häufiger gesprochen worden sei.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (43.10.0) folgenden Beschluss:

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2018/2019 zum Nachtragshaushalt 2019 wird gemäß § 92 Abs. 4 HGO beschlossen.

**Zu 3 Stadtreinigung Wetzlar  
Nachtragswirtschaftsplan 2019  
Vorlage: 1448/19 - I/480**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

Der Nachtragswirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebs Stadtreinigung Wetzlar wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

**Zu 4 Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar  
Feststellung des Jahresabschlusses 2018  
Vorlage: 1482/19 - I/485**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von dem Ergebnis der von der Firma Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dreieich, durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Stadthalle Wetzlar Kenntnis und empfiehlt die handelsrechtliche Bilanz mit einer Aktiv- und Passivseite in Höhe von

**47.828.927,78 EUR**

und die hier vorliegende handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von

**758.576,78 EUR**

festzustellen.

Der handelsrechtliche Jahresfehlbetrag in Höhe von 758.576,78 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen, wobei das handelsrechtliche Jahresergebnis 2018 des „BgA Stadthallen Wetzlar“ isoliert vom übrigen handelsrechtlichen Ergebnis des Eigenbetriebes vorzutragen ist.

- 2) Ergänzend hierzu empfiehlt die Betriebskommission – wie im Rahmen des hier vorliegenden Jahresabschlusses zumindest hinsichtlich des Arena-Ergebnisausgleichs bereits umgesetzt – zu beschließen, dass die nach der Verrechnungsbuchung der hoheitlichen Verluste Tourist Info und City-Bus des Jahres 2012 und vor der nachfolgend empfohlenen Umwidmung noch in Höhe von 62.306,37 EUR bestehenden und bisher unverzinslichen Darlehensverbindlichkeiten sowie die darüber hinaus als „Liquiditätshilfe“ der Stadt bestehenden verzinslichen Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt

a) mit einem Gesamtteilbetrag in Höhe von 622.115,03 EUR in einen Investitionszuschuss der Stadt für die Arena umgewidmet werden.

Dieser Investitionszuschuss wird – wie auch der nachfolgend zum Beschluss empfohlene - zu 100% dem Gebäude der Arena zugeordnet.

b) mit einem Betrag in Höhe von 138.028,00 EUR, der dem Erhöhungsbetrag der steuerlichen Abschreibung des Jahres 2018 entspricht, ebenfalls in einen Investitionszuschuss der Stadt umgewidmet werden.

- 3) In diesem Zusammenhang wird – wie im Rahmen des hier vorliegenden Jahresabschlusses ebenfalls bereits umgesetzt – der weitere Beschluss empfohlen, diese, der Finanzierung der Arena dienenden Investitionszuschüsse von insgesamt 760.143,03 EUR in der Handelsbilanz des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 auf der Passivseite innerhalb des „Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse“ auszuweisen.
- 4) Dieses „Umwidmungsverfahren“ wird in Bezug auf den jährlichen handelsrechtlichen Fehlbetrag der Arena, zuzüglich des – im Vergleich zur handelsrechtlichen Abschreibung – jährlichen Erhöhungsbetrages (138.028,00 EUR) der steuerlichen Abschreibung des Arena-Gebäudes, schon jetzt auch für die nächsten Jahre bis auf Weiteres zum Beschluss empfohlen.

**Zu 5      Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar  
Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2019  
Vorlage: 1483/19 - I/486**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes "Stadthallen Wetzlar" wird die Firma Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dreieich, beauftragt.

**Zu 6      Bebauungsplan Nr. 402 "Bahnhofstraße", 2. Änderung, Wetzlar-Niedergirmes  
Satzungsbeschluss  
Vorlage: 1450/19 - I/481**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

1.    Abwägungsbeschlüsse gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 BauGB:

- I.1.1 Die Hinweise der Deutsche Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen.
- I.1.2 Die Hinweise der Deutsche Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen.
- I.2.1 Die Hinweise der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH werden zur Kenntnis genommen.
- I.2.2 Die Hinweise der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH werden zur Kenntnis genommen.
- I.3.1 Die Ausführungen und Hinweise von Hessen Mobil, Straßen und Verkehrsmanagement, werden zur Kenntnis genommen.
- I.3.2 Der Hinweis von Hessen Mobil, Straßen und Verkehrsmanagement, wird zur Kenntnis genommen.
- I.3.3 Der Hinweis von Hessen Mobil, Straßen und Verkehrsmanagement, wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wurde entsprochen.
- I.3.4 Die Hinweise von Hessen Mobil, Straßen und Verkehrsmanagement, werden zur Kenntnis genommen.
- I.3.5 u. 3.6 Die Hinweise von Hessen Mobil, Straßen und Verkehrsmanagement, werden zur Kenntnis genommen.
- I.3.7 bis 3.9 Die Hinweise von Hessen Mobil, Straßen und Verkehrsmanagement, werden zur Kenntnis genommen.
- I.4.1 Die Ausführungen und Hinweise sowie die grundsätzliche Zustimmung der Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill werden zur Kenntnis genommen.
- I.4.2 bis 4.5 Die Hinweise der Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill werden zur Kenntnis genommen.
- I.5.1 Die Hinweise des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, werden zur Kenntnis genommen.
- I.5.2 Der Hinweis des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, wird zur Kenntnis genommen.
- I.5.3 u. 5.4 Die Hinweise des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wurde entsprochen.
- I.5.5 Der Hinweis des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, wird zur Kenntnis genommen.
- I.5.6 Die Hinweise des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wurde entsprochen.
- I.5.7 Der Hinweis des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, wird zur Kenntnis genommen.
- I.5.8 u. 5.9 Die Hinweise des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wurde entsprochen.
- I.5.10 Die Hinweise des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wurde entsprochen.
- I.5.11 Die Hinweise des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, werden zur Kenntnis genommen.

- I.5.12 Der Hinweis des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, wird zur Kenntnis genommen.
- I.6.1 Der Hinweis sowie die grundsätzliche Zustimmung des Landesamtes für Denkmalpflege, hessenArchäologie, werden zur Kenntnis genommen.
- I.6.2 Der Hinweis des Landesamtes für Denkmalpflege, hessenArchäologie, wird zur Kenntnis genommen.
- I.7.1 Die Hinweise sowie die grundsätzliche Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Obere Landesplanungsbehörde, werden zur Kenntnis genommen.
- I.7.2 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen, Obere Landesplanungsbehörde, werden zur Kenntnis genommen.
- I.7.3 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen, Grundwasser, Wasserversorgung, werden zur Kenntnis genommen.
- I.7.4 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wurde entsprochen.
- I.7.5 Die Hinweise sowie die grundsätzliche Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Kommunales Abwasser, Gewässergüte, werden zur Kenntnis genommen.
- I.7.6 u. 7.7 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen, Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz, werden zur Kenntnis genommen.
- I.7.8 Der Hinweis sowie die grundsätzliche Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz, werden zur Kenntnis genommen.
- I.7.9 Die Hinweise sowie die grundsätzliche Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen, werden zur Kenntnis genommen.
- I.7.10 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen, Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen, werden zur Kenntnis genommen.
- I.7.11 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen, Immissionsschutz II, werden zur Kenntnis genommen.
- I.7.12 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen, Immissionsschutz II, werden zur Kenntnis genommen.
- I.7.13 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen, Bergaufsicht, werden zur Kenntnis genommen.
- I.7.14 Der Hinweis sowie die grundsätzliche Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Landwirtschaft, werden zur Kenntnis genommen.
- I.7.15 Der Hinweis des Regierungspräsidiums Gießen, Obere Naturschutzbehörde, wird zur Kenntnis genommen.
- I.7.16 Der Hinweis des Regierungspräsidiums Gießen, Obere Forstbehörde, wird zur Kenntnis genommen.
- I.7.17 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen, Bauleitplanung, werden zur Kenntnis genommen.
- I.8.1 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, werden zur Kenntnis genommen.

- I.8.2 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, werden zur Kenntnis genommen.
- I.8.3 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, werden zur Kenntnis genommen.
- I.8.4 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, werden zur Kenntnis genommen.
- I.9.1 Die Hinweise des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Koblenz werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird im Ergebnis entsprochen.
- I.9.2 Die Hinweise des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Koblenz werden zur Kenntnis genommen.
- I.9.3 Der Hinweis des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Koblenz wird zur Kenntnis genommen.
- I.9.4 Die Hinweise des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Koblenz werden zur Kenntnis genommen.
- I.9.5 Die Hinweise des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Koblenz werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 BauGB:

I.10.1 bis 10.8 Die Hinweise der Baumeister Rechtsanwälte, Münster, werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 BauGB:

- II.1.1 Der Hinweis der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.
- II.2.1 Die Ausführungen und Hinweise von Hessen Mobil, Straßen und Verkehrsmanagement, werden zur Kenntnis genommen.
- II.2.2 Der Hinweis von Hessen Mobil, Straßen und Verkehrsmanagement, wird zur Kenntnis genommen.
- II.2.3 Der Hinweis von Hessen Mobil, Straßen und Verkehrsmanagement, wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wurde entsprochen.
- II.2.4 Die Hinweise von Hessen Mobil, Straßen und Verkehrsmanagement, werden zur Kenntnis genommen.
- II.2.5 u. 2.6 Die Hinweise von Hessen Mobil, Straßen und Verkehrsmanagement, werden zur Kenntnis genommen.
- II.2.7 bis 2.9 Die Hinweise von Hessen Mobil, Straßen und Verkehrsmanagement, werden zur Kenntnis genommen.
- II.3.1 Die Hinweise des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Gesundheit, werden zur Kenntnis genommen.
- II.4.1 u. 4.2 Die Hinweise des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser, werden zur Kenntnis genommen.
- II.4.3 Der Hinweis des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser, wird zur Kenntnis genommen.

- II.4.4 Die Hinweise des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser, werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wurde entsprochen.
- II.4.5 Die Hinweise des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser, werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wurde außerhalb des Bauleitplanverfahrens entsprochen.
- II.4.6 Die Hinweise des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser, werden zur Kenntnis genommen.
- II.4.7 Der Hinweis des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser, wird zur Kenntnis genommen.
- II.4.8 u. 4.9 Die Hinweise des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser, werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wurde entsprochen.
- II.4.10 Die Hinweise des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser, werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wurde entsprochen.
- II.4.11 Die Hinweise des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser, werden zur Kenntnis genommen.
- II.4.12 Der Hinweis des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser, wird zur Kenntnis genommen.
- II.5.1 Der Hinweis sowie die grundsätzliche Zustimmung des Landesamtes für Denkmalpflege, hessenArchäologie, werden zur Kenntnis genommen.
- II.5.2 Die Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege, hessenArchäologie, werden zur Kenntnis genommen.
- II.5.3 Der Hinweis des Landesamtes für Denkmalpflege, hessenArchäologie, wird zur Kenntnis genommen.
- II.6.1 Die Hinweise sowie die grundsätzliche Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Obere Landesplanungsbehörde, werden zur Kenntnis genommen.
- II.6.2 Die Hinweise sowie die grundsätzliche Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Grundwasser, Wasserversorgung, werden zur Kenntnis genommen.
- II.6.3 Die Hinweise sowie die grundsätzliche Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, werden zur Kenntnis genommen.
- II.6.4 Die Hinweise sowie die grundsätzliche Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Kommunales Abwasser, Gewässergüte, werden zur Kenntnis genommen.
- II.6.5 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen, Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz, werden zur Kenntnis genommen.
- II.6.6 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen, Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz, werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht entsprochen.

- II.6.7 Die Hinweise sowie die grundsätzliche Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen, werden zur Kenntnis genommen.
- II.6.8 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen, Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen, werden zur Kenntnis genommen.
- II.6.9 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen, Immissionsschutz II, werden zur Kenntnis genommen.
- II.6.10 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen, Immissionsschutz II, werden zur Kenntnis genommen.
- II.6.11 Der Hinweis des Regierungspräsidiums Gießen, Bergaufsicht, wird zur Kenntnis genommen.
- II.6.12 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen, Obere Naturschutzbehörde, werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht entsprochen.
- II.6.13 Der Hinweis des Regierungspräsidiums Gießen wird zur Kenntnis genommen.
- II.7.1 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, werden zur Kenntnis genommen.
- II.7.2 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, werden zur Kenntnis genommen.
- II.7.3 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, werden zur Kenntnis genommen.
- II.7.4 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BauGB

II.8.1 bis 8.13 Die Ausführungen und Hinweise der Baumeister Rechtsanwälte, Münster, werden zu Kenntnis genommen

## 2. Satzungsbeschluss

- 2.1 Der Bebauungsplan Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 2. Änderung, Wetzlar-Niedergirmes wird unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen zu den Ziffern I.1.1 bis I.10.8 sowie II.1.1 bis II.8.13 einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- 2.2 Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden gemäß § 91 Hessische Bauordnung als Satzung beschlossen und in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil des Bebauungsplanes.

## **Zu 7 Rad- und Fußverkehrskonzept für die Stadt Wetzlar** **Vorlage: 1382/19 - I/477**

StR **K o r t l ü k e** erläuterte die Vorlage. Es sei ein Handlungskonzept, kein Umsetzungskonzept. Maßnahmen, die bereits in anderen Konzepten Berücksichtigung gefunden hätten, würden nicht aufgenommen.

Stve. **B o c h** erklärte für die Fraktion der Freien Wähler, dass diese dem Konzept zustimmen werde. Es seien bereits einige Maßnahmen durchgeführt worden. Es gebe jedoch Fragen, die noch zu beantworten seien, etwa eine ausreichende Fahrbahnbreite für Radfahrer, die jeweils abschnittsweise zu berücksichtigen sei. FrkV **S ä m a n n** sah in dem Konzept die Verkehrswende, zumal innerstädtisch das Rad die schnellste Fortbewegungsmöglichkeit darstelle. Rad- und Fußgängerverkehr sei durch Bewegung gesünder als Pkw-Verkehr. Auch würden dabei CO<sup>2</sup>-Emissionen vermieden, was auch die Lebensqualität steigere.

Stve. Dr. **G ö t t l i c h e r - G ö b e l** wies auf die Trennung von Rad- und Fußwegen für touristische und für die Alltagsnutzung hin. Auch sei der Anschluss für Münchholzhausen schwierig. Eine Zurücknahme des individuellen Personenverkehrs zugunsten des ÖPNV sei ebenfalls notwendig. Stv. Dr. **W e h r e n f e n n i g** sah das Konzept als Ideensammlung, bei der der motorisierte Verkehr vernachlässigt werde. Auf Hauptstrecken sei kein Kompromiss zwischen Radfahrern und Motorverkehr möglich. So sei z. B. die Volpertshäuser Straße zu schmal für einen Fahrradstreifen.

Stv. **A l t e n h e i m e r** wies darauf hin, dass das Konzept zur rechten Zeit komme. Allerdings halte er insbesondere eine Beleuchtung für Radwege im Außenbereich für unmöglich. Das Abbauen von Schranken sei der falsche Weg, denn diese sollten ja gerade den motorisierten Verkehr verhindern. FrkV Dr. **B o h n** lehnte das Konzept als zu teuer ab.

StR **K o r t l ü k e** wies darauf hin, dass die Größe des Straßenraumes nicht überall erweiterbar sei, weshalb dort Kompromisse eingegangen werden müssten. Auch Beleuchtung könne nur da realisiert werden, wo dies möglich sei. Ein Maßnahmenkatalog würde dem Haushalt beigefügt. Außerdem würden alle wesentlichen Maßnahmen in den Ausschusssitzungen vorgestellt und beraten, ergänzte OB **W a g n e r**. Auf Nachfrage von Stv. Dr. **W e h r e n f e n n i g** erklärte StR **K o r t l ü k e**, dass Unfallschwerpunkte zunächst betrachtet werden sollten. FrkV **S ä m a n n** stellte klar, dass Schutzstreifen nur eine zusätzliche Sicherheit für Radfahrer darstellten. Auch ohne Schutzstreifen müssten Sicherheitsabstände eingehalten werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (44.8.1) folgenden Beschluss:

1. Das Rad- und Fußverkehrskonzept für die Stadt Wetzlar wird beschlossen.
2. Die im Rahmen der Anhörung der Ortsbeiräte und der Stadtteilbeiräte eingegangenen Hinweise und Einwendungen werden bei konkreter Umsetzung gewürdigt.

**Zu 8 "Wetzlarer Erklärung für ein Zusammenleben in Vielfalt"**  
**Vorlage: 1425/19 - I/471**

FrkV I h n e - K ö n e k e erklärte für die SPD-Fraktion die Zustimmung zu dem Antrag. Die Vorlage habe einen brillanten Inhalt. Auch Stv. P f e i f f e r - S c h e r f (FW) erklärte Zustimmung aus ihrer Fraktion. Stv. L a u b e r - N ö l l signalisierte für die FDP-Fraktion Zustimmung. Dabei handele es sich um grundlegende Prinzipien der Verfassung, die auch gelebt werden müssten. Eine Ausgrenzung Andersdenkender dürfe es nicht geben.

FrkV Dr. B o h n lehnte die Vorlage ab. Dieser Idealismus koste nur Geld. Für ihn sei ein menschenwürdiger Umgang selbstverständlich. Stv. A l t e n h e i m e r sah positive Formulierungen in der Erklärung, stellte als Ergänzung des Textes jedoch folgenden Initiativantrag (textlich dargestellt in der Erklärung in dem gelben Feld unten rechts):

„Die Würde eines jeden Menschen ist unantastbar. Daher wenden wir uns ausdrücklich und entschieden gegen Ausgrenzung, Diskriminierung, Rassismus, **Anarchismus**, Hass und Gewalt und damit gegen jede Form individueller und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie **Gewalt gegen Polizei, Ordnungs- und Hilfsinstitutionen hier in Wetzlar und in Deutschland.**“

Für FrkV S ä m a n n sei dies keine politische Erklärung. Er kündigte an, für den ursprünglichen Antrag zu stimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Initiativantrag des Stv. Altenheimer (s. o.) mehrheitlich ab (17.28.7).

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (37.3.12) folgenden Beschluss (ursprüngliche Fassung des Erklärungs-Textes):

Die „Wetzlarer Erklärung für ein Zusammenleben in Vielfalt“ wird beschlossen.

**Zu 9 Aktion "Gelbe Schleife" (Solidarität mit unseren Soldaten)**  
**Beitritt der Stadt Wetzlar**  
**Vorlage: 1435/19 - I/472**

Stv. B r e i d s p r e c h e r begründete seinen Antrag. Es sei ein Zeichen für die Solidarität mit den Soldaten, insofern bitte er um Zustimmung. Stv. T s c h a k e r t erklärte für sich persönlich, nicht für seine Fraktion, dass er den Antrag ablehnen werde. Die Arbeit in den Streitkräften sei kein normaler Beruf, die Bundeswehr sei auch keine Verteidigungsarmee mehr.

Auch FrkV Dr. B o h n erklärte, den Antrag ablehnen zu wollen, denn die Bundeswehr leiste „Söldnerdienste für fremde Mächte“, wobei Versehrte danach nur eine schwache Versorgung erhielten. FrkV Dr. B ü g e r vertrat die Ansicht, dass man dankbar für den Einsatz der Soldaten sein solle und signalisierte Zustimmung für seine Fraktion. Stv. Karlheinz S c h ä f e r warb für eine breite Zustimmung zu dem Antrag in Dankbarkeit für 70 Jahre in Frieden und Freiheit.

Stv. H u g o berichtete, dass er in den 80er Jahren Teil der Friedensinitiative in Wetzlar gewesen sei. Auch Soldaten seien Menschen, die als solche Wertschätzung zu erfahren haben. Allerdings sei ihr Beruf anders als der eines Polizisten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (36.11.5) folgenden Beschluss:

Die Stadt Wetzlar tritt der Aktion „Gelbe Schleife“ (Solidarität mit unseren Soldaten) bei.

## **Zu 10 Radverkehrsanlagen in der Ernst-Leitz-Straße**

### **Prüfungsauftrag**

**Vorlage: 1455/19 - I/475**

Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g wies darauf hin, dass die Straßenbreite für den motorisierten Verkehr damit gemindert werde.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (51.1.0) folgenden Beschluss:

Der Magistrat der Stadt Wetzlar wird aufgefordert zu prüfen,

- a) ob die Einrichtung von Radfahrstreifen oder Schutzstreifen (Mindestbreite 1,25 m neben der Abwasserrinne) auf Fahrbahnniveau in beide Fahrrichtungen in der Ernst-Leitz-Straße zwischen Karl-Kellner-Ring und Einmündung Wetzbachstraße möglich ist (Je Fahrspur sollte eine Mindestbreite von 3,25 m für PKW/LKW/Busse erhalten bleiben),
- b) wie hoch die Zusatzkosten zu den noch ausstehenden Arbeiten in der Ernst-Leitz-Straße für die Errichtung von Radverkehrsanlagen wären,
- c) inwieweit der Bedarf und die Möglichkeit zum Aufstellen von Fahrradboxen bei der neuen Feuerwache 1 besteht.

## **zu 11 Mitteilungsvorlagen**

### **zu 11.1 Organisatorische Entwicklung des Stadtbetriebsamtes**

**Vorlage: 1312/19 - I/440**

FrkV H u n d e r t m a r k vertrat die Auffassung, dass die Zentralisierung der Kolonnen-einteilung mehr Nachteile als Vorteile bringe.

Der persönliche Kontakt zwischen Einwohnern und Arbeitern sei wichtig. Außerdem befürchte er, dass möglicherweise auch die Strukturen der Stadtteilbüros verändert würden. OB W a g n e r sah hinsichtlich des Personaleinsatzes die Zuständigkeit des Magistrats gegeben. Durch die Zentralisierung ergäben sich günstigere Einsatzmöglichkeiten des Personals und der Gerätschaften, auch in den Stadtteilbüros. Er kündigte eine Evaluation nach der Umstrukturierung an.

Stv. P f e i f f e r - S c h e r f befürchtete Einschränkungen beim Winterdienst. StR K o r t l ü k e wies darauf hin, dass der Einsatz des Winterdienstes - wie auch in der Vergangenheit - stets über den Eigenbetrieb Stadtreinigung erfolge. FrkV I h n e - K ö n e k e sah in den neuen Strukturen bessere Einsatzplanungsmöglichkeiten.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm von der Mitteilung des Magistrats über die organisatorische Entwicklung des Stadtbetriebsamtes Kenntnis.

## **Zu 11.2 Sachstandsbericht Klimaschutz 2017 bis 2019** **Vorlage: 1415/19 - I/463**

Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g sah den Sinn eines Klimaschutzmanagers nicht, der finanzielle Aufwand rechtfertige dies nicht. FrkV Dr. B o h n sah ebenfalls keinen Sinn in der Stelle eines Klimaschutzmanagers. Er sei - um Geld zu sparen - für eine Abschaffung. FrkV S ä m a n n vertrat die Ansicht, dass alles in Ordnung sei, weil zur Halbzeit die Hälfte des Ziels bereits erreicht sei. Das Klimaschutzmanagement Sorge für eine Vernetzung der Beteiligten und sei deswegen notwendig.

Stv. Dr. G ö t t l i c h e r - G ö b e l bedankte sich für den Klimaschutzbericht, der sehr umfassend über die Maßnahmen informiere. Stv. A l t e n h e i m e r wies darauf hin, dass die Stadtverwaltung Wetzlar nur marginal am Energieverbrauch beteiligt sei und fragte an, wie dann die Zielerreichung zu realisieren sei. Insbesondere könne Windkraft in Wetzlar nicht genutzt werden. Auch der Austausch der Leuchtmittel in der Straßenbeleuchtung komme nicht voran.

Die Klimaziele seien für die Stadt und nicht für die Stadtverwaltung, erläuterte StR K o r t l ü k e. Außerdem sei Fernwärme erst seit 2019 aufgrund eines Förderprogrammes des Bundes wirtschaftlich zu betreiben. FrkV Dr. B ü g e r hielt ebenfalls das Klimaschutzmanagement für unsinnig, da Sanierungen auch ohne diese Einrichtung durchgeführt würden. Bisher würde auch der ÖPNV zumindest nicht zusätzlich genutzt. StR K r a t k e y wies darauf hin, dass der Austausch der Leuchtmittel in der Straßenbeleuchtung Zug um Zug erfolge.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Bericht über die Klimaschutzaktivitäten in den Jahren 2017 bis 2019 der Stadt Wetzlar zur Kenntnis.

**Zu 11.3 Jahresbericht 2018 des Wohnhilfebüros**  
**Vorlage: 1441/19 - I/479**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Jahresbericht des Wohnhilfebüros der Stadt Wetzlar zur Kenntnis.

**Zu 11.4 Bericht III. Quartal 2019**  
**Vorlage: 1451/19 - I/482**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Bericht für das III. Quartal 2019 zur Kenntnis.

**Zu 12 Wahlen**

Die Stadtverordnetenversammlung erklärte sich damit einverstanden, dass alle Wahlen gemeinsam und per Akklamation durchgeführt werden, für die jeweils nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Alle anderen Wahlen sollen geheim durchgeführt werden.

StV Volk gab bekannt, dass 51 Stadtverordnete anwesend seien. Für die geheim durchzuführenden Wahlen (TOP 12.3 und 12.6) bestimmten die Fraktionen folgende Stadtverordnete als **Mitglieder im Wahlausschuss**:

SPD-Fraktion: Stv. Brückmann

CDU-Fraktion: Stv. Dr. Schneider

FW-Fraktion: Stve. Boch

FDP-Fraktion: Stv. Meißner

Grüne-Fraktion: Stve. Luitjens-Taylor

NPD-Fraktion: Stv. Ritter

**Zu 12.1 Bestellung eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar I (Kernstadt)**  
**Vorlage: 1437/19 - I/473**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (51.0.0) folgenden Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar I (Kernstadt) wird

Herr **Harald Höchst**, geb. am 12.11.1959,  
Ernst-Leitz-Straße 83, 35578 Wetzlar,

als Ortsgerichtsschöffe vorgeschlagen.

### **Zu 12.2 Wahl eines Schiedsmanns für den Schiedsbezirk Wetzlar I Vorlage: 1475/19 - I/483**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung wählte einstimmig (51.0.0) für den Schiedsbezirk Wetzlar I

Herrn **Stefan Hofmann**, geb. am 16.12.1967,  
Unter der Birke 10 a, 35578 Wetzlar,

zum Schiedsmann.

### **Zu 12.3 Wahl einer/eines stellv. Stadtverordnetenvorsteherin/s**

Es lagen zwei Wahlvorschläge vor. Von der FW-Fraktion Stv. **Renate Pfeiffer-Scherf** und von der NPD-Fraktion Stv. **Thassilo Hantusch**.

Die geheime Abstimmung ergab folgendes Ergebnis:

Renate Pfeiffer-Scherf: 45 Stimmen

Thassilo Hantusch: 4 Stimmen

Stimmenthaltungen: 2

Damit wurde Stv. Pfeiffer-Scherf zur stellv. Stadtverordnetenvorsteherin gewählt.

### **Zu 12.4 Betriebskommission Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar Mitglied**

Die Stadtverordnetenversammlung wählte einstimmig (51.0.0) durch Handaufheben Herrn Stv. **Werner Ufer** als Mitglied in die Betriebskommission des Eigenbetriebes Wasserversorgung.

### **Zu 12.5 Kommission "Stadtteilbeirat Silhöfer Aue/Westend" Mitglied**

Die Stadtverordnetenversammlung wählte einstimmig (51.0.0) durch Handaufheben Frau Stv. **Dunja Boch** als Mitglied in die Kommission „Stadtteilbeirat Silhöfer Aue/Westend“.

### **Zu 12.6 Aufsichtsrat Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH Mitglied**

Es lagen zwei Wahlvorschläge vor. Von der FW-Fraktion Stv. **Bernd Müller** und von der NPD-Fraktion FrkV Dr. **Wolfgang Bohn**.

Die geheime Abstimmung ergab folgendes Ergebnis:

Bernd Müller: 43 Stimmen  
Dr. Wolfgang Bohn: 4 Stimmen  
Nein-Stimmen: 2  
Stimmenthaltungen: 2

Damit wurde Stv. Bernd Müller zur Wahl in den Aufsichtsrat der Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH vorgeschlagen.

### **Zu 12.7 Kommission "Prävention" Mitglied**

Die Stadtverordnetenversammlung kam überein, den Tagesordnungspunkt aus zeitlichen Gründen zu vertagen und in der nächsten Sitzung zu behandeln.

### **Zu 12.8 Betriebskommission Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar Stellv. Mitglied**

Die Stadtverordnetenversammlung wählte einstimmig (51.0.0) durch Handaufheben Herrn Stv. **Werner Ufer** als stellv. Mitglied in die Betriebskommission des Eigenbetriebes Stadtreinigung.

### **Zu 12.9 Behindertenbeirat Stellv. Mitglied**

Die Stadtverordnetenversammlung wählte einstimmig (51.0.0) durch Handaufheben Herrn Stv. **Bernd Müller** als stellv. Mitglied in den Behindertenbeirat.

**Zu 12.10 Sportkommission  
Stellv. Mitglied**

Die Stadtverordnetenversammlung kam überein, den Tagesordnungspunkt aus zeitlichen Gründen zu vertagen und in der nächsten Sitzung zu behandeln.

**Teil II**

**Zu 13 Grundstücksverkauf  
Veysel und Mürvet Özen, Wetzlar (Zehntscheune)  
Vorlage: 1442/19 - II/150**

Die Stadtverordnetenversammlung kam überein, den Tagesordnungspunkt aus zeitlichen Gründen zu vertagen und in der nächsten Sitzung zu behandeln.

**Zu 14 Grundstücksverkauf  
Carsten und Anne-Katrin Steffen, Wetzlar  
Vorlage: 1457/19 - II/152**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (51.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Verkauf des Grundstückes Gemarkung Wetzlar, Flur 38, Flurstück 382/1, 2.174 qm, im Gewerbegebiet „Hörnsheimer Eck“, an Herrn Carsten Steffen zu 49 % Miteigentumsanteil und an Frau Anne-Katrin Steffen zu 51 % Miteigentumsanteil, Am Feldkreuz 20, 35578 Wetzlar, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt **130.714,22 €**

und setzt sich wie folgt zusammen:

Bodenwert 2.174 qm à 36,34 €	=	79.003,16 €
Erschließungsbeitrag 2.174 qm à 23,41 €	=	50.893,34 €
Anteilige Vermessungskosten der ursprünglichen Grundstücksaufteilung	=	817,72 €
Zusammen	=	130.714,22 €

Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gem. §§ 127 ff Baugesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragsatzung als endgültig abgelöst.

2.

Der Kaufpreis ist innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges, der mit Ablauf dieser 2-Monatsfrist beginnt, ist der Kaufpreis mit 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.

Kommen die Erwerber ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Erwerber.

4.

Die Erwerber verpflichten sich, das Grundstück entsprechend den Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Wetzlar Nr. 240 D „Hörnsheimer Ecke“ in Abstimmung mit dem Amt für Stadtentwicklung der Stadt Wetzlar gemäß dem vorgelegten Baukonzept vom 17.09.2019 innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Vertragsbeurkundung, zur überwiegenden gewerblichen Nutzung gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung zu bebauen und fertig zu stellen.

Für den Fall, dass diese Bauverpflichtung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt wird, steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkauflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Darüber hinaus steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn das Grundstück oder Teile hiervon innerhalb einer Frist von 3 Jahren ohne Einhaltung der Bauverpflichtung weiter veräußert oder ein Zwangsversteigerungs- bzw. Insolvenzverfahren eingeleitet werden sollte.

5.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten der Erwerber.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtkaufpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung des Grundstückes ist ausgeschlossen.

6.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen, sowie die Grunderwerbsteuer tragen die Erwerber.

7.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis gezahlt ist.

8.

In dem betreffenden Grundstück befinden sich keine Anschlüsse für Wasser, Strom und Gas. Diese sind durch die Erwerber zu gegebener Zeit bei der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH zu beantragen und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Die Kosten für die Herstellung des Kanalanschlusses (voraussichtlich ca. 1.700,00 €) werden zu gegebener Zeit vom Tiefbauamt der Stadt Wetzlar gesondert in Rechnung gestellt.

9.

Sollte sich die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Grundstücksteilflächen für die Aufstellung eines Straßenbeleuchtungsmastes ergeben, verpflichten sich die Erwerber gemäß § 126 Baugesetzbuch, dieser Maßnahme zuzustimmen. Diesbezüglich ist zu gegebener Zeit ein unentgeltlicher Gestattungsvertrag mit der Stadt Wetzlar abzuschließen.

10.

Sofern auf dem Grundstück neben der gewerblichen Nutzung innerhalb von 10 Jahren nach Vertragsabschluss auch eine Wohnung errichtet wird, verpflichtet sich der jeweilige Eigentümer, eine Kaufpreisausgleichszahlung für pauschal 300 qm der Grundstücksfläche in Höhe des 1,7fachen Bodenwertes zu zahlen. Im Falle der Errichtung eines Wohngebäudes wird pauschal für 500 qm der Grundstücksfläche der 1,7-fache Bodenrichtwert in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der aktuelle Bodenrichtwert des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich der Stadt Wetzlar.

Die Erwerber verpflichten sich ferner, diese Verpflichtung bei einer Weiterveräußerung des Grundstückes auf den Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen.

11.

Sollte eine überwiegende gewerbliche Nutzung innerhalb von 10 Jahren auf dem Grundstück aufgegeben werden, auch im Rahmen etwaiger künftiger rechtlicher Möglichkeiten, die gemäß § 8 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung in der derzeitigen Fassung noch nicht zulässig ist, verpflichten sich die Erwerber bzw. der jeweilige Eigentümer, eine Kaufpreisausgleichszahlung zu dem dann geltenden vom Gutachterausschuss festzustellenden Grundstückspreis für Wohnhausgrundstücke in diesem Bereich zu entrichten.

Die Erwerber verpflichten sich, diese Verpflichtung bei einer Weiterveräußerung des Grundstückes auf den Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen.

## **Zu 15    Verschiedenes**

Keine Wortmeldungen.

StvV   V o l c k   schloss die 31. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Der Stadtverordnetenvorsteher:

Der Schriftführer:

V o l c k

F e t h